

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/23 3Ob127/72, 7Ob31/73, 3Ob11/81, 3Ob132/85, 2Ob49/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1972

Norm

AnfO §1

AnfO §2

EO §37 F

NZwG §1 Abs1 litb

Rechtssatz

Diese Bestimmung soll die Ehegatten vor Übereilung schützen und eine Klarstellung der Rechtslage durch Errichtung eines Notariatsaktes über die zwischen den Ehegatten geschlossenen Rechtsgeschäfte bewirken. Die Gläubiger der Ehegatten werden gegen die vorgenommenen Vermögensverschiebungen durch die AnfO geschützt (Weiß in Klang 2. Aufl V 702), die bei Verwandtengeschäften die Anfechtung erleichtert.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 127/72

Entscheidungstext OGH 23.11.1972 3 Ob 127/72

EvBl 1973/178 S 397 = SZ 45/127

- 7 Ob 31/73

Entscheidungstext OGH 28.02.1973 7 Ob 31/73

nur: Diese Bestimmung soll die Ehegatten vor Übereilung schützen und eine Klarstellung der Rechtslage durch Errichtung eines Notariatsaktes über die zwischen den Ehegatten geschlossenen Rechtsgeschäfte bewirken. (T1)
Beisatz: Hier Kaufvertrag über PKW (T2)

- 3 Ob 11/81

Entscheidungstext OGH 25.03.1981 3 Ob 11/81

nur: Die Gläubiger der Ehegatten werden gegen die vorgenommenen Vermögensverschiebungen durch die AnfO geschützt (Weiß in Klang 2. Aufl V 702), die bei Verwandtengeschäften die Anfechtung erleichtert. (T3)

- 3 Ob 132/85

Entscheidungstext OGH 19.02.1986 3 Ob 132/85

Vgl auch; nur T3; SZ 59/37

- 2 Ob 49/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 49/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0001130

Dokumentnummer

JJR_19721123_OGH0002_0030OB00127_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at